

Infoblatt – Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Was ist eine fondsgebundene Lebensversicherung?**
- 2. Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?**
- 3. Börsenlage entscheidend**
- 4. Überschussbeteiligung**
- 5. Neue Angebote mit Garantien**
- 6. Steuerliche Besonderheiten**
- 7. Vorteile**
- 8. Nachteile**
- 9. Fazit**

Fondspolizen haben in den 1990er Jahren anlässlich des damaligen Börsenaufschwungs an Bedeutung gewonnen und sind seitdem ein wesentlicher Bestandteil der Angebotspalette der Lebensversicherer zur Altersvorsorge.

1. Was ist eine fondsgebundene Lebensversicherung?

Eine fondsgebundene Lebensversicherung ist eine Kombination aus einer gesonderten Kapitalanlage (meist Fonds) und einer Lebensversicherung. Es wird innerhalb eines Vertrages sowohl Geld für den Erlebensfall angespart als auch Todesfallschutz vereinbart. Der Sparvorgang erfolgt in Form einer Anlage in einem oder mehreren Investmentfonds oder anderen gesonderten Anlagen. Bei Vertragsablauf erhält der Versicherungsnehmer üblicherweise den Wert der bis dahin erworbenen Wertpapier-Anteile in einer Summe. Auch kann vereinbart sein, dass diese Anteile bei Vertragsablauf alternativ in ein Wertdepot des Versicherungsnehmers – z. B. bei einer Bank – übertragen werden können.

2. Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung handelt es sich um eine Kapitalanlage im Mantel einer Rentenversicherung. Es geht dabei nicht um eine Todesfallabsicherung wie bei der fondsgebundenen Lebensversicherung, sondern hauptsächlich um das Ansparen von Geld. Auch hier erfolgt der Sparvorgang in Form einer Anlage in eine oder mehrere Kapitalanlagen, meist Investmentfonds. Bei Vertragsablauf erhält der Versicherungsnehmer lebenslang eine monatliche Rente. Wenn er bei Vertragsabschluss ein Kapitalwahlrecht vereinbart hatte, kann er, anstelle der lebenslangen Rentenzahlung, eine einmalige Auszahlung verlangen.

3. Börsenlage entscheidend

Bei fondsgebundenen Versicherungen hängt die Höhe der Ablaufleistung zum großen Teil von der Börsenlage ab beziehungsweise vom Gegenwert der gewählten Kapitalanlage. Je nachdem, wie sich zum Beispiel die Fonds, in die der Sparanteil des Beitrages gelangt, an der Börse entwickeln und je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag endet, kann das Anlageergebnis günstig oder ungünstig sein. Anders als bei der Kapitallebensversicherung und bei der privaten Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der Auszahlung im Erlebensfall keine Garantieverzinsung. In neueren Angeboten findet man jedoch teilweise unterschiedliche Garantiemodelle. Hierzu geben wir unter 5. einige Hinweise.

4. Überschussbeteiligung

Ähnlich wie bei klassischen Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungsverträgen erwirtschaften die Versicherungsunternehmen auch aus den fondsgebundenen Verträgen Überschüsse, wenn sie kostengünstiger arbeiten als zunächst kalkuliert. Man spricht dann von Kostenüberschüssen, an denen Versicherte zu 50 Prozent beteiligt werden müssen. Auch wenn Versicherer bei fondsgebundenen Lebensversicherungen zu hohe Risikomargen in das Todesfallrisiko einkalkulieren, gibt es zusätzliche Gewinne (oder wenn sie bei Renten erst einmal zu geringe Sterbewahrscheinlichkeiten unterstellen). Diese Gewinne sind dann die sogenannten Risikoüberschüsse, an denen Versicherte zu 90 Prozent beteiligt werden müssen. Fondsgebundene Verträge müssen auch an diesen Kosten- und Risikoüberschüssen beteiligt werden. Besonders in Zeiten, in denen die Kapitalanlagen schlecht laufen, haben diese Überschüsse eine wichtige Bedeutung für die Verträge.

5. Neue Angebote mit Garantien

Höchststandsgarantien

Es gibt Fondspolice, die eine Höchststandsgarantie beinhalten. Diese Garantie beruht auf einem sogenannten Garantiefonds. Häufig wird für jeden Monat ein bestimmter Stichtag festgelegt. Der höchste Kurswert, der irgendwann an einem dieser Stichtage erreicht wurde, gilt als verbindliche Wertentwicklung des Fonds für eine bestimmte Periode (ein oder mehrere Jahre). Der erreichte Höchststand wird bis zum definierten Ende garantiert. Danach beginnt ein neuer Zyklus.

Auf den ersten Blick mag dieses Garantiemodell als kundenfreundliche Wertsicherung erscheinen. Zu bedenken ist aber, dass es sehr kostenträchtig ist und dass es vielfach mit Einschränkungen versehen ist. Die garantierten Höchstkurse müssen mit viel Kapital in anderen Anlageinstrumenten (Derivaten) gesichert werden und werden oft nur dann gewährt, wenn der Vertrag bis zum vorgesehenen Ende durchgehalten wird. Da die meisten Verbraucher aber ihren Vertrag kündigen, kommen von ihnen auch nur wenige in den Genuss der Garantie.

Fondsgebundener Vertrag mit Anlage der Überschüsse in Fonds

Teilweise werden Police angeboten, bei denen der Sparanteil der Beiträge zunächst wie bei einer klassischen Kapitallebensversicherung oder privaten Rentenversicherung angelegt wird. Sie erhalten also üblicherweise eine garantierte Verzinsung von zurzeit 0,9 Prozent. Wie bei jedem klassischen Vertrag gibt es auch eine Überschussbeteiligung. Diese wird während der Ansparphase in Fonds angelegt, dadurch soll die Gesamtleistung verbessert werden. Tatsächlich fließt üblicherweise aber nur sehr wenig Geld in die Fondsanlage. Die Chance auf eine höhere Ablaufleistung ist damit eher gering, zumal der Einbezug des Fonds zusätzliche Kosten verursacht.

Fondsgebundener Vertrag mit Anlage in einem Garantiefonds

Wenn die Kapitalanlage nicht in einen „normalen“ Fonds erfolgt, sondern in einen Garantiefonds, dann gibt es bei dem fondsgebundenen Vertrag auch eine garantierte Leistung. Diese ist meistens eher gering. Für diese Garantie muss dann aber nicht der Versicherer gerade stehen, sondern das Fondsunternehmen. Eine Absicherung der Garantie über ein Sicherungssystem wie den Protektor ist deshalb nicht gegeben.

Hybridprodukte mit teilweiser Anlage in Fonds (sogenannte Zweitopf-Hybride)

Teilweise werden auch Policen angeboten, bei denen ein Teil des Sparanteils der Beiträge wie bei einer klassischen Kapitallebensversicherung oder privaten Rentenversicherung angelegt wird. Sie erhalten also üblicherweise eine garantierte Verzinsung von zurzeit 0,9 Prozent. Mit diesem klassischen Teil des Vertrages soll dann meist garantiert werden, dass zum Vertragsende (bzw. Rentenbeginn) mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge garantiert ist. Der andere Teil des Sparbeitrags wird während der Ansparphase in Fonds angelegt. Dadurch soll die Gesamtleistung verbessert werden. Tatsächlich fließt üblicherweise aber nur sehr wenig Geld in die Fondsanlage. Die Chance auf eine höhere Ablaufleistung ist damit eher gering, zumal der Einbezug des Fonds zusätzliche Kosten verursacht.

Hybridprodukte mit teilweiser Anlage in Garantie-Fonds und in „normale“ Fonds (sogenannte Dreitopf-Hybride)

Teilweise werden auch Policen angeboten, bei denen der Sparanteil in drei unterschiedliche Anlagen fließt. Den ersten Teil des Sparanteils der Beiträge legt der Versicherer wie bei einer klassischen privaten Rentenversicherung an. Sie erhalten also üblicherweise eine garantierte Verzinsung von zurzeit 0,9 Prozent auf diesen Teil der Sparanteile. Ein zweiter Teil des Sparbeitrags wird während der Ansparphase in einem Garantiefonds angelegt. Dadurch soll die Garantieleistung zusätzlich erhöht und noch eine kleine Chance auf eine höhere Gesamtleistung erzielt werden. Der dritte Teil des Sparanteils fließt in eine riskantere Kapitalanlage ohne Garantie. Tatsächlich fließt in der Regel aber nur eher wenig Geld in die beiden Fondsanlagen. Die Chance auf eine höhere Ablaufleistung ist damit sehr gering, zumal der Einbezug zweier unterschiedlicher Fonds zusätzliche Kosten verursacht.

Variable Annuities

Bei diesen Verträgen gibt es eine Garantie genau für einen Zeitpunkt, nämlich das Ende des Vertrages beziehungsweise zu Rentenbeginn. Bis dahin wird dem Kunden nichts garantiert. Die Absicherungen, die für die Garantieverprechen erforderlich sind, werden durch den Kauf von Derivaten auf den Finanzmärkten (wie Hedging durch Optionsscheine) erzeugt und sind dadurch mit hohen Kosten verbunden. Variable Annuities stammen von Unternehmen, die nicht der deutschen Aufsichtsbehörde unterstehen. Da die meisten Verträge nicht bis zum Ende beziehungsweise bis zum Rentenbeginn durchgehalten werden, kommen nur eher wenige

Verbraucher in den Genuss der Garantien. Auch erhalten die Kunden bei Variable Annuities normalerweise keine Überschussbeteiligung.

6. Steuerliche Besonderheiten

Ebenso wie für die Kapitallebensversicherung und private Rentenversicherung gelten für fondsgebundene Versicherungen besondere Regeln hinsichtlich der Besteuerung:

Bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist die Auszahlung steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lang bestanden hat, die Beiträge mindestens fünf Jahre lang gezahlt und keine wesentlichen Vertragsänderungen vorgenommen wurden. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung wird außerdem vorausgesetzt, dass die vereinbarte Todesfallsumme mindestens 60 Prozent der Beitragssumme beträgt.

Bei Verträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, lässt sich nur noch eine 50-prozentige Steuerfreiheit des Auszahlungsbetrages erzielen. Nämlich dann, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lang bestanden hat, er erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder – bei Vertragsabschluss ab 2012 – des 62. Lebensjahres endet und keine wesentlichen Vertragsänderungen vorgenommen wurden.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, die seit dem 1. April 2009 abgeschlossen wurden, muss außerdem die Todesfallabsicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss mindestens bei zehn Prozent des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge liegen.

Entfällt auch nur eine der genannten Voraussetzungen, wird die volle Kapitalertragssteuer auf die Erträge fällig.

Wenn aus einer fondsgebundenen Rentenversicherung eine Rentenzahlung erfolgt, muss nur der sogenannte Ertragsanteil versteuert werden. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass bei Vertragsabschluss ein konkret bezifferter Rentenfaktor genannt wird, mit dem das angesparte Fondsvermögen in eine Rente umgerechnet wird. Für Rentenversicherungen, die vor dem 01. Juli 2010 abgeschlossen wurden, genügt es laut Bundesministerium der Finanzen, dass der Versicherer bei Vertragsabschluss oder im Erhöhungszeitpunkt „hinreichend konkrete Grundlagen für die Berechnung der Rentenhöhe oder des Rentenfaktors zugesagt hat“. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich danach, wie alt der Versicherte bei Rentenauszahlungsbeginn ist. Wer dann 67 Jahre alt ist, muss zum Beispiel nur auf 17 Prozent des Auszahlungsbetrages Steuern zahlen.

7. Vorteile

Steuervorteile

Bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen bestehen die erwähnten steuerlichen Besonderheiten. Sie können im Vergleich zur eigenen Fondsanlage zu Steuervorteilen führen. Seit 2009 wird nämlich auf Kursgewinne einer eigenen Fondsanlage Abgeltungssteuer erhoben. Vor diesem Zeitpunkt waren Kursgewinne steuerfrei, wenn die Fondsanteile mindestens ein Jahr lang gehalten wurden.

Sondervermögen

Bei fondsgebundenen Versicherungen herrschen im Vergleich zur Kapitallebensversicherung und zur privaten Rentenversicherung klarere Vermögensverhältnisse. Die Sparanteile der Versichertengelder werden als (Fonds-) Sondervermögen gehalten. Sie werden getrennt vom Unternehmenskapital verwaltet und bilanziert, damit sind sie möglichen Manipulationen entzogen. Erträge kommen so den Kunden zugute und können nicht als Unternehmensgewinne verbucht werden.

Renditechancen

Bei günstigem Börsenverlauf können höhere Renditen erzielt werden als bei Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen.

8. Nachteile

Hohe Abschluss- und Verwaltungskosten

Bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen müssen Sie im Vergleich zu anderen Formen der Altersvorsorge mit hohen Abschluss- und Verwaltungskosten rechnen. Neben den Kosten für den „Versicherungsmantel“ können auch Kosten für die Fonds anfallen.

Auch im Vergleich zu Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen sind die Abschlusskosten oft besonders hoch. Bei den klassischen Verträgen dürfen die einkalkulierten Abschlusskosten, die der Kunde zu Beginn zahlt, nämlich höchstens 2,5 Prozent der Summe aller vertraglich vereinbarten Beiträge für ab 2015 neu abgeschlossene Verträge (bis dahin vier Prozent) betragen; bei fondsgebundenen Verträgen gibt es dagegen keine derartige Einschränkung.

Mangelhafte Flexibilität

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen sind im Vergleich zur eigenen Fondsanlage sehr unflexibel. Wenn Sie das Geld aus Ihrer Fondspolice benötigen, können Sie den Vertrag zwar

kündigen, müssen dann aber mit dem Rückkaufswert vorlieb nehmen. Dieser ist oft erschreckend gering, er liegt häufig weit unter der Summe der eingezahlten Beiträge.

Der Grund dafür sind (bei gleichgebliebener Börsenlage) die hohen Abschluss- und Verwaltungskosten, die der Versicherer veranschlagt. Er zieht sie von den gezahlten Beiträgen ab und verwendet nur das, was übrig bleibt, für den Erwerb von Fondsanteilen. Bei Fondspolice mit Todesfallschutz verringert sich der Betrag, der für den Erwerb von Fondsanteilen verwendet wird, um einen weiteren Teil.

Der Rückkaufswert ist außerdem oft sehr gering, weil Versicherer die kompletten Abschlusskosten bereits in den ersten Jahren von den gezahlten Beiträgen abziehen.

Kurzfristige Kursgewinne an der Börse können Sie als Versicherungsnehmer einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung nicht realisieren, da Sie an die Kündigungsfristen beziehungsweise an den Ablauftermin des Vertrages gebunden sind.

Im Rahmen einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung können Sie nur in ganz bestimmte Fonds investieren.

Undurchschaubarkeit der Kosten

Die Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten ist bei Verträgen, die vor 2008 abgeschlossen wurden, in aller Regel völlig unklar, weil der Versicherer hierzu keine Angaben macht. Bei späterem Vertragsabschluss ist der Versicherer zwar zu Angaben hinsichtlich der Kosten verpflichtet, diese sind aber teilweise nicht transparent oder in der Darstellung uneinheitlich. Außerdem wird der Betrag, der für den Todesfallschutz einkalkuliert wird, normalerweise nicht angegeben. Für den Verbraucher ist daher meist nicht klar, wie viel Geld letztlich von seinem eingezahlten Beitrag für den Sparvorgang verwendet wird.

Undurchschaubarkeit der Funktionsweise

Oft ist es für den Verbraucher vollkommen unklar, in welcher Höhe er tatsächlich in einen bestimmten Fonds investiert, da ihm die Höhe des Sparanteils meist nicht bekannt ist. Bei Hybridprodukten ist noch unklarer, in welcher Höhe der Fonds bedient wird, da hier sogar nur ein Teil des Sparanteils in den Fonds fließt. Besonders wegen der Undurchschaubarkeit der Funktionsweise sollten Verbraucher immer nur solche Verträge abschließen, die sie auch wirklich verstehen.

Risiko

Die Höhe der Ablaufleistung für den Erlebensfall wird üblicherweise im Rahmen einer Fondspolice – anders als bei einer Kapitallebensversicherung oder privaten Rentenversicherung – nicht garantiert.

Unzureichender Todesfallschutz

Ein ausreichend hoher Todesfallschutz ist über eine fondsgebundene Lebensversicherung normalerweise nicht bezahlbar, weil er mit einem sehr hohen Beitrag für den Sparvorgang verbunden wäre. Als Todesfallschutz eignen sich fondsgebundene Lebensversicherungen daher nicht.

Knebeleffekt bei Kombination mit Berufsunfähigkeitszusatz

Die Kombination einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung führt zu einer unangenehmen Knebelung: Wenn Sie den Berufsunfähigkeitsschutz benötigen und anderweitig (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) keine Berufsunfähigkeitsversicherung mehr abschließen können, müssen Sie die fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung beitragspflichtig fortführen. Sie können die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nämlich nicht eigenständig fortführen, und die Beitragsfreistellung der fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung würde zum Wegfall oder zur starken Verringerung des Versicherungsschutzes aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung führen.

Schlechte Sterbetafeln bei fondsgebundenen Rentenversicherungen

Besonders bei fondsgebundenen Rentenversicherungen kalkulieren Versicherer mit besonders hohen durchschnittlichen Lebenserwartungen. Sie unterstellen den Kunden zuweilen, dass sie durchschnittlich über 100 Jahre alt werden. Je höher aber das unterstellte Durchschnittsalter ist, desto geringer fällt die Rente aus. Bei fondsgebundenen Verträgen können oft nur Experten im Kleingedruckten erkennen, wie der Versicherer tatsächlich kalkuliert.

9. Fazit

Fondspolice können steuerlich interessant sein, jedoch können hohe Kosten die Steuervorteile mindern oder ganz beseitigen. Es handelt sich meist um eine relativ riskante, undurchsichtige und unflexible Form der Altersvorsorge. Fondspolice sind daher fast immer ungeeignet für die Altersvorsorge.

Unser grundsätzlicher Rat: Trennen Sie Versicherungsschutz und Geldanlage! Schließen Sie statt einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung eine Risikolebensversicherung ab, wenn Sie jemanden für den Fall Ihres Versterbens absichern wollen, und legen Sie Geld für die Altersvorsorge selbst an. Wenn Sie Berufsunfähigkeitsversicherungsschutz benötigen, kombinieren Sie ihn nicht mit einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung, sondern schließen Sie eine Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung ab.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner